

Sabine Heinke

Gewaltschutzgesetz – Probleme bei der Umsetzung

Das Gewaltschutzgesetz ist seit Januar 2002 in Kraft. Die nur wenigen bislang veröffentlichten Entscheidungen lassen erkennen, dass Zweifelsfragen bei der Anwendung des gesetzlichen Schutzinstrumentariums vor allem wohl in der Verfahrensgestaltung auftreten. Dies wird auch bestätigt durch die Diskussionen mit Anwältinnen, RichterInnen, Polizeibeamten und Frauenhausmitarbeiterinnen anlässlich verschiedenster Tagungen in den letzten zwei Jahren.

Die Gestaltung des Verfahrens ist wesentlich für einen effektiven, sprich: schnellen und umfassenden Schutz, zugleich sollte das Verfahren so abgewickelt werden, dass die Opfer nicht erneut gefährdet und geschädigt werden.

Im Einzelnen kristallisieren sich folgende Problembereiche heraus:

1. Die Rechtswegspaltung

Bekanntlich sind die Familiengerichte für alle jene Schutzverfahren zuständig, die im sozialen Nahbereich erforderlich werden¹. Das gilt sowohl für Schutzmaßnahmen nach § 1 (an den Täter gerichtete Handlungsanweisungen bei Gewalttat oder Drohung) wie für Regelungen zur Wohnungsnutzung nach § 2. Das Familiengericht ist danach zuständig für alle jene Fälle, in denen der Täter und die verletzte Person einen gemeinsamen Haushalt führen (§ 2 Abs. 1), und zwar unabhängig von der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Beziehung. Geschlagene Ehefrauen, bedrohte Lebenspartner, gleich, ob ihre Partnerschaft eingetragen ist oder nicht, terrorisierte Angehörige einer gemeinsam wirtschaftenden WG müssen sich daher an das Familiengericht wenden.

Die Zuständigkeit des Familiengerichts ist jedoch zeitlich begrenzt auf sechs Monate, wobei der Beginn dieser Frist auf den Zeitpunkt der Trennung fixiert wird: Nach § 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO ist das Familiengericht für Maßnahmen nach §§ 1 und 2 ausschließlich zuständig, wenn die Beteiligten noch zusammen leben oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten vor *Antragstellung* einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben. Nicht erforderlich ist es, dass die *Tat* nicht länger als sechs Monate zurück liegt².

Führen die verletzte Person und der Täter ohnehin keinen gemeinsamen Haushalt oder leben sie schon länger als sechs Monate getrennt, bevor die verletzte Person wegen einer Gewalttat oder Drohung Anträge nach §§ 1 und/oder 2 stellt, ist das Familiengericht nicht – mehr – zuständig. Dies führt zu der noch immer unerwarteten Erfahrung, dass die Zivilgerichte, meist Zivilabteilungen der Amtsgerichte, für Schutzmaßnahmen nach § 1 auch dann zuständig sind, wenn die Beteiligten miteinander verheiratet sind. Diese Regelung hat schon vielfach Kritik erfahren³. Im Ergebnis ist sie vor allem aus zwei Gründen nachteilig: zum einen glauben die meisten Laien⁴, die häufig ohne anwaltliche Beratung eine Rechtsantragstelle aufsuchen, dass für Eheleute das Familiengericht zuständig ist. Wenn der Rechtspfleger bei der Antragsaufnahme nicht nachfragt, seit wann die Parteien getrennt leben und nicht auf die Folgen hinweist, wird womöglich ein Antrag aufgenommen, für den das Familiengericht nicht zuständig ist. Das Verfahren muss an die Zivilabteilung abgegeben werden; bereits hierdurch, aber auch durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten treten Verzögerungen auf, die gerade vermieden werden sollten.

Außerdem kommt es immer wieder vor, dass die Eheleute beim Familiengericht bereits arbeiten lassen, Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten sind anhängig, die justizielle Reaktion auf gewalttätiges Handeln hingegen erfolgt durch die allgemeine Prozessabteilung, weil beide schon länger getrennt leben. So kann es durchaus dazu kommen, dass Zivilgericht und Familiengericht ganz unterschiedliche Vorstellungen über Kontaktsperren entwickeln, wenn sie je nur über Schutzanträge nach § 1 bzw. über den Umgangsrechtsantrag des Täters zu entscheiden haben. Das Gewaltschutzverfahren beinhaltet regelmäßig eine Reihe von Informationen, die gerade auch für die Entscheidung in anderen Trennungsfallesachen wichtig sind und daher erscheint es sinnvoll, diese Verfahren zusammen zu halten, was aber wegen der ausschließlichen Zuständigkeitsregel nicht geht.

Schließlich verhindert die Rechtswegspaltung auch eine für sinnvoll zu erachtende Klageverbin-

1 Vgl. §§ 23a Nr. 7; 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 8a GVG, 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO.

2 Vgl. aber § 2 Abs. 3 Nr. 2 BGB: Ausschluss des Anspruchs auf Nutzungsregelung nach 3 Monaten widerspruchsfreien Hinnehmens einer Gewalttat.

3 Brudermüller, FF 2000, 156, 158; ders., FamRZ 2003, 1705, 1707; Niepmann, MDR 2003, 841, 848, jeweils m.w.N.; Weil,

Anm. zu AG Biedenkopf, FamRZ 2003, 547, schon Schwab, FamRZ 2002, 1, 3, zuletzt etwa Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., 2004, Kap. 10, Rn. 65f.

4 Auch eine nicht unerhebliche Zahl von an § 1361b BGB gewöhnten Verfahrensbevollmächtigten hat den Unterschied noch nicht erkannt.

dung: wer neben einem Wohnungszuweisungsantrag nach § 1361b BGB⁵ Schutzmaßnahmen (Kontaktverbote) auf § 1 (und nicht auf § 15 HausratsVO) stützen will, was man wegen der Ausgestaltung des Verfahrens (Vollziehung vor Zustellung, § 64b Abs. 2 FGG; Strafbarkeit nach § 4) auch tunlichst sollte, kann dies nur, so lange das Familiengericht zugleich auch noch für Maßnahmen nach § 1 zuständig ist, also nur innerhalb von 6 Monaten nach der Trennung.

2. Der Zwang zur Hauptsache

a) Gewalttat und Drohung haben zur Folge, dass die verletzte Person, wenn sie sich schließlich mal zur Gegenwehr entschließt, schnelle Reaktion und schnellen Schutz möchte, um Weiterungen zu vermeiden, aber auch, um Zweifel an der eigenen Entschlossenheit zu bekämpfen, auch letzterer wichtiger und legitimer Grund für ein Eilverfahren, gerade weil eigene Aktivität der verletzten Person für ihre Loslösung aus gefährdender und gefährlicher persönlicher Abhängigkeit zentrale Voraussetzung ist.

Regelmäßig werden daher Eilanträge gestellt und genauso regelmäßig wird mit der Entscheidung über den Eilantrag und der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung das gewünschte Ergebnis: der Täter geht, das Opfer bleibt und: der Täter muss auch weiterhin Distanz halten, bereits erreicht. Das obligate Hauptsacheverfahren (§§ 64b Abs. 3 FGG i. V. m. § 620a Abs. 2 ZPO) ist aus Sicht der verletzten Person bestenfalls überflüssig, häufig führt die Notwendigkeit, das Hauptsacheverfahren dann auch noch zu betreiben oder zu Ende führen zu sollen, zu unnötiger weiterer Konfrontation mit dem Täter. Ein isoliertes Eilverfahren ist bislang nur im Zivilprozess vorgesehen (§§ 916, 935ff. ZPO), gerade das Gewaltschutzverfahren zeigt, dass die Einführung eines isolierten Eilverfahrens auch im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit überfällig ist.

b) Die Notwendigkeit, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens stellen zu müssen, bietet im übrigen wieder die Chance für eine Vielzahl von Verfahrensfehlern, die ihrerseits dazu beitragen, den gewünschten Effekt: schnelle antragsgemäße Entscheidung über den Eilantrag, zu vereiteln: vielfach fehlt der Hauptsacheantrag überhaupt. Oder es wird verkannt, dass Hauptsache- und Eilantrag inhaltsgleich sein müssen. Hauptsache kann ein auf Regelung des nämlichen Rechtsverhältnisses gerichteter PKH-Antrag ebenso sein wie eine Unterlassungsklage oder ein

Antrag auf Nutzungsregelung und, nicht wirklich lebenspraktisch, ein Scheidungsantrag (§ 620 Nr. 9 ZPO: die Halbjahresfrist beißt sich mit dem Erfordernis einjährigen Getrenntlebens nach § 1566 Abs. 1 BGB). Immer ist der isolierte Eilantrag unzulässig, ein Hauptsacheantrag muss nachgeschoben werden. Freundliche Richter weisen auf dieses Manko hin.

Für die Praxis empfiehlt sich hier wieder einmal das Sicherheitsprinzip: wer sich angewöhnt, Eil- und Hauptanträge ausnahmslos immer in zwei Schriftsätzen zu verfassen, merkt schneller, dass einer fehlt. Die Sachverhaltsschilderung mit der notwendigen eidesstattlichen Versicherung und den sonstigen Beweismitteln (Polizeieinsatzprotokoll, ärztliche Atteste, Fotos von Verletzungen) gehört in die Antragsschrift im Eilverfahren. Der Antrag als solcher kann – bis auf die Eilerfordernisse – zur Hauptsache wiederholt werden; zur Begründung kann auf den eA-Antrag Bezug genommen werden.

c) Schließlich hat die obligate Hauptsache noch andere – erwünschte und unerwünschte – Wirkungen: Sicher erhöhen sich dadurch die Gegenstandswerte, was in Anbetracht des sicher nicht geringen Aufwandes bei der Betreuung der verletzten Person als Mandantin angemessen erscheint. Zugleich aber verstellt die antragsgemäß ergangene und erfolgreich vollzogene einstweilige Anordnung den Blick darauf, dass die Hauptsache nun nicht einfach für erledigt erklärt werden kann: die Erledigungserklärung führt unmittelbar zum Wegfall der einstweiligen Anordnung⁶. Sie tritt außer Kraft, ein Ergebnis, das in der Mehrzahl der Fälle sicher nicht gewünscht ist.

3. Wiederholter Antrag und Eilbedürfnis

Uns allen ist bekannt, dass insbesondere schwer misshandelte Frauen immer wieder zu „ihrem“ Misshandler zurückkehren⁷ und sich damit der Gefahr aussetzen, immer weiter und noch schlimmer misshandelt zu werden. Neben der Beziehungsdynamik ist sicher die persönliche Abwertung durch die beständige Gewalttätigkeit Grund für derart „unverständliches“ Verhalten: die Schwüre des Täters, nie wieder zu schlagen, seine Zerknirschtheit, das Hervorheben seiner eigenen Abhängigkeit vom Opfer und schließlich aber auch die blanke Drohung mit Weiterungen bringen Frauen, die schon lange meinen, allein nicht leben zu können, dazu, wieder zurückzukehren, und zwar auch dann, wenn sie bereits eine gerichtliche Schutzanordnung erwirkt haben.

Wenn sie dann erneut eine Schutzanordnung beantragen, gehen unbedarfte Juristen schon einmal

5 Zur Konkurrenz von Wohnungszuweisungsanspruch nach § 1361b BGB/14 LPartG und § 2 vgl. unten.

6 OLG Hamm FamRZ 2003, 1307 m.w.N.

7 s. Gala Heft 25/2004, S. 77: Zu einem Foto von Whitney Houston und ihrem Mann Bildunterschrift: „Obwohl der ... Sänger häufig gewalttätig wurde, hält Whitney nach wie vor zu ihm“.

davon aus, dass es am Eilbedürfnis mangle. Das Gegenteil ist der Fall: da jede Trennung für die verletzte Person tendenziell gefährlicher wird, ist immer Eile geboten, und zwar auch beim dritten oder vierten Mal. Diese Sichtweise wird bestätigt, wenn man einmal in Strafsakten schaut, die die Tötung des Intimpartners zum Gegenstand haben: ist die Frau das Opfer, geht regelmäßig eine lange Kette von Misshandlungen, Polizeieinsätzen, Trennungen voraus. Gerade die wiederholte Trennung indiziert also die erhöhte Gefahr und damit auch ein größeres Eilbedürfnis, auch dann, wenn der Entscheider sich veralbert fühlt.

4. Die Gewährung rechtlichen Gehörs:

ist ein Grundrecht; die Unverletzlichkeit von Körper, Freiheit und Würde genauso. Das Betreiben eines Verfahrens lenkt den Blick schnell auf die Verfahrensgrundrechte und deren Einhaltung, der Konflikt mit den gleichfalls geschützten absoluten Rechten wird als solcher nicht oder nicht in seiner Schärfe wahrgenommen. An versteckter Stelle hat der Gesetzgeber erkennen lassen, dass er im Gewaltschutzverfahren von den Gerichten ein etwas anderes *procedere* wünscht als üblich: ausdrücklich hat er auf die Übernahme von § 13 Abs. 2 HausratsVO verzichtet (vgl. § 64b Abs. 2 S. 4 FGG). Das bedeutet: der um Gewaltschutz angegangene Familienrichter soll regelmäßig nicht mit den Beteiligten mündlich verhandeln und es ist nicht seine vordringliche Aufgabe, hierbei auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Seine vordringliche Aufgabe ist es, Sicherheit zu schaffen.

Über die Frage, wann und wie im laufenden Verfahren dem Antragsgegner rechtliches Gehör zu gewähren ist, hat der Gesetzgeber sich nicht ausdrücklich verhalten, der mit Bedacht weggelassene § 13 Abs. 2 HausratsVO kann aber als Fingerzeig dahin verstanden werden, dass auch bei der Gestaltung des Verfahrens im übrigen Sicherheit der verletzten Person vor Einhaltung der Verfahrensgrundrechte stehen kann, was immer dann von Bedeutung ist, wenn beide Rechtspositionen sich im Konflikt befinden. Für derartige Sichtweise mag auch sprechen, dass der Gesetzgeber auch an anderer Stelle noch eine Besonderheit im Gewaltschutzverfahren eingeführt hat, die das Sicherheitsinteresse der verletzten Person über die Verfahrensgrundrechte des Täters stellt: die Möglichkeit der Vollziehung vor Zustellung (§ 64b Abs. 2 S. 2 (Hauptsacheverfahren); Abs. 3 S. 3 (Eilverfahren) erlaubt Eingriffe in Eigentum und Freiheit des Täters, ohne dass diesem die entsprechende gerichtliche Entscheidung bereits bekannt gegeben sein muss.

Das Eilverfahren kennt weder nach ZPO noch nach FGG eine explizite Vorgabe, zu welchem Zeit-

punkt der Antragsgegner von dem Antrag zu informieren ist. Das Gericht entscheidet, ohne dem Antragsgegner vor der Beschlussfassung Kenntnis von dem Antrag gegeben zu haben, wenn die Sache so eilbedürftig ist, dass auch nur geringfügige Verzögerung nicht hinnehmbar erscheint, auf Antragstellerseite erhebliche Nachteile drohen oder aber die Gelegenheit zur Kenntnisnahme dazu führen wird, dass der Antragsgegner vollendete Tatsachen schafft, die nicht oder nur mit erheblichen Erschwerungen wieder beseitigt werden können und wenn nicht gewichtige Interessen des Antragsgegners schon erkennbar entgegen stehen.

Im Gewaltschutzverfahren erfährt der Täter, wenn das Gericht ihm den Antrag – mit kurzer Frist – zur Stellungnahme zustellt oder formlos übersendet, dass die von ihm verletzte oder bedrohte Person weitere Verletzungen oder Drohungen nicht hinzunehmen bereit ist und Gegenmaßnahmen plant, womöglich erstmals damit Ernst macht, sich trennen zu wollen. Dies ist erfahrungsgemäß eine besonders gefährliche Phase für die verletzte Person, weil befürchtet werden muss, dass der Täter die wachsende Autonomie des Opfers nicht akzeptieren wird, vielleicht auch die Veröffentlichung seines Verhaltens vermeiden möchte. Den Versuch, sich aus der Beziehung zu einem gewalttätigen Partner zu trennen, haben schon viele Frauen mit dem Leben bezahlt. Ein Blick in die Tagespresse bestätigt diese auch durch Forschungen belegte Erkenntnis: die mal täglichen, mal wöchentlichen⁸ Schilderungen über die sogenannten Familiendramen enthalten nicht selten den Hinweis darauf, dass das spätere Opfer mit der Trennung gedroht (!) habe.

Wenn auch keineswegs in allen Fällen die Situation der verletzten Person derart prekär ist, ist dies jedoch keineswegs immer sicher auszuschließen. Daher kann die verbreitete Praxis, vor Entscheidung über einen Eilantrag auf Schutzmaßnahmen nach § 1 oder eine Nutzungsregelung nach § 2 dem Täter zunächst den Antrag zuzuschicken, damit er weiß, was auf ihn zukommt und sich dazu verhalten kann, zu einer erheblichen Gefährdung der verletzten Person führen. Gerade dann, wenn nach dem Antragsinhalt davon ausgegangen werden muss, dass der Täter den Aufenthalt der verletzten Person kennt und die verletzte Person keine wirkliche Schutzalternative bis dato hat, ist daher besonders sorgfältig zu prüfen, ob dem Täter vor Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Übersendung des Antrages oder durch Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Zweifel hat dies zugunsten der Sicherheit der verletzten Person – zunächst – zu unterbleiben.

8 Die Tötung durch den Partner ist die häufigste Todesursache von Frauen, die im jüngeren und mittleren Lebensalter sterben; in

Deutschland sterben alle 3 Tage zwei Frauen durch die Hand ihrer Partner.

5. Durchführung einer mündlichen Verhandlung

Grundsätzlich dient die persönliche Anhörung beider Parteien der Aufklärung des Sachverhaltes, damit das Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage gewinnt. Dabei ist es üblich, in einem Termin beide Parteien zu laden und anzuhören. Dies ermöglicht eine unmittelbare Klärung offener Fragen im jeweiligen Tatsachenvortrag und erlaubt zudem, die Konfliktgestaltung aus nächster Nähe – zumindest in Ausschnitten – mitzerleben. Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit fordert aber keineswegs die gleichzeitige Anhörung beider Parteien. Vielmehr ist es dem Richter unbenommen, in zwei gesonderten Terminen Antragsteller und Antragsgegner anzuhören. Wenn der jeweils anderen Seite anschließend das Ergebnis der Anhörung mitgeteilt wird und sie Gelegenheit hat, sich hierzu zu äußern, handelt es sich hierbei um eine akzeptable Verfahrensweise. Sie ist nur ein wenig umständlich und daher nicht verbreitet und wahrscheinlich auch nicht sonderlich beliebt. Aber auch hier sollte bedacht werden: das Aufeinandertreffen von verletzter Person und Täter im Gericht ist nicht immer ungefährlich, weder für die schon verletzte Person, noch für die sonstigen Verfahrensbeteiligten. Nicht nur der Eigenschutz, auch die Fürsorge für die am Verfahren beteiligten Personen sollte dazu führen, dass der Richter wenigsten einen Gedanken darauf verwendet, ob es wirklich erforderlich ist, dass Antragstellerin und Antragsgegner im Gericht aufeinander treffen. Abgesehen davon, dass es Täter gibt, die sich auch im Gerichtssaal von Gewalttaten nicht abhalten lassen, haben auch viele andere die Gelegenheit schon genutzt, um das Opfer im Anschluss an die Gerichtsverhandlung in seinem Versteck aufzuspüren oder es erneut zu bedrohen und zu verängstigen. Regelmäßig wird es auch das Amtsermittlungsprinzip nicht erfordern, die verletzte Person erneuter Gefahr auszusetzen.

Wer als Verfahrensbevollmächtigte nicht damit rechnet, dass das Gericht sich derartige Gedanken macht, sollte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien im Gericht nicht vorgeschrieben ist und eine alleinige Anhörung der Antragstellerin ausdrücklich beantragen.

6. Vergleich

Wie schon ausgeführt, soll im Gewaltschutzverfahren nicht vordringlich Einigkeit, sondern vor allem Sicherheit geschaffen werden. Sicherheit schafft man, so jedenfalls der Zweck des Gesetzes, durch gerichtliche Schutzmaßnahmen. Nur Gerichtsbeschlüsse sind sofort vollziehbar, nur sie erlauben die Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft, schon deshalb, weil derartige Zwangsmaßnahmen zuvor gerichtlich angedroht werden müssen; der Verstoß gegen vergleichsweise übernommene Unterlas-

sungspflichten ist nicht strafbar (vgl. § 4). Der immer gern gegebene Hinweis, dass man den gefundenen Vergleich durch Gerichtsbeschluss sogleich vollziehbar gestalten kann, dürfte vielfach praxisfremd sein: wenn die Parteien sich mühsam auf Verhaltensmaßregeln verständigt haben, indem die verletzte Person das Ausmaß der Verletzungshandlungen ausreichend bagatellisiert und der Täter sein Gesicht hat wahren können. Es ist dann höchst unwahrscheinlich, dass das Opfer wiederum auf seiner Schilderung von der Bedrohlichkeit der Situation besteht und neben dem Vergleich eine gerichtliche Entscheidung verlangt. Daher sollten Gerichte nicht auf einen Vergleichsschluss drängen, tun sie es in alter Gewohnheit dennoch, sollte die Verfahrensbevollmächtigte der verletzten Person sich als renitent erweisen, wenn nicht das Gericht zugleich uneingeschränkt bereit ist, die Voraussetzungen für die Vollstreckung der getroffenen Vereinbarung im Beschlusswege zu schaffen. Das gilt insbesondere auch für Vereinbarungen in der Hauptsache, da diese dazu führen, dass zuvor ergangene einstweilige Anordnungen außer Kraft treten. Selbstverständlich gilt dies aber auch für angestrebte Regelungen in mündlicher Verhandlung nach § 620b ZPO.

7. Befristung und Verlängerung gerichtlicher Schutzmaßnahmen

Das Gericht soll Schutzmaßnahmen nach § 1 befristen, befristete Maßnahmen können verlängert werden (§ 1 Abs. 1 S. 2). Hintergrund dieser Regelung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der Eingriffe in die Handlungsfreiheit des Täters nur so lange erlaubt, wie Gefahr von ihm ausgeht. Der Begriff „soll“ wird offenbar weithin als „muss“ missverstanden, unbefristete Regelungen scheint es nicht zu geben. Dabei wird man insbesondere in Stalking-Fällen davon auszugehen haben, dass es überhaupt kein berechtigtes Interesse des Täters geben kann, mit dem Opfer in Kontakt zu treten und daher zu keinem Zeitpunkt kein Schutz erforderlich ist, wenn etwa aus der Vergangenheit erkennbar ist, dass der Täter mit Verfolgung und Belästigung nicht aufhören wird.

Zudem verkennt diese Praxis, dass das Gewaltschutzgesetz nicht an einem objektiven Gefahrenbegriff anknüpft, sondern an einem subjektiven: Bedrohung ist das, was die verletzte Person nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Täter dafür halten muss. Das bedeutet, dass eine sich besonders bedroht fühlende Person womöglich über einen längeren Zeitraum Schutz benötigt und es erscheint sinnvoll, dies von vornherein in die Befristung einzubeziehen.

Soll die einmal getroffene Maßnahme verlängert werden, tun sich verschiedene Probleme auf:

Die Verlängerung ist eine prozessuale Neuerung, die dahin zu verstehen ist, dass die Wirkungsdauer der bereits getroffenen gerichtlichen Maßnahme über einen einmal festgesetzten Zeitpunkt hinaus von dem bereits mit der Sache befasst gewesenen Gericht einmal oder mehrmals ausgedehnt werden kann. Dies soll nach der Gesetzesbegründung⁹ dann zulässig sein, wenn weitere Verletzungen der Rechtsgüter des Verletzten zu befürchten sind. Dabei wird übersehen, dass neue Verletzungshandlungen später als sechs Monate nach Trennung erfolgen können, so dass, streng genommen, eine Verlängerung in dem Sinne, dass das zunächst befasste Gericht eine ergänzende Entscheidung trifft, nicht mehr in Betracht käme, weil zwischenzeitlich anstelle des Familiengerichts die Zivilabteilung des Amtsgerichts zuständig geworden ist. Wenn man bedenkt, dass das Opfer einen leichten Zugang zu gerichtlichen Schutzmaßnahmen haben soll und das Instrument der Verlängerung letztlich wohl den Sinn hat, die Wiederholung des gesamten Tatsachenvortrages zu vermeiden, erscheint dieses Ergebnis als vom Gesetzeszweck her jedoch nicht erwünscht.

8. Das Konkurrenzverhältnis von § 2 zu § 1361b BGB

erweist sich ebenfalls vor allem als ein verfahrensrechtliches Problem. Wer die Auffassung vertritt, verheiratete Geschädigte könnten nur oder müssten jedenfalls vorrangig Ansprüche nach § 1361b BGB geltend machen, verkennt die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen, aber auch, dass das Verfahren unterschiedlich ausgestaltet ist und dass es sehr wohl im Interesse der geschädigten Person sein kann, schnell und ohne Kenntnisnahme durch den Täter eine Wohnungszuweisung zu erreichen, und zwar auch dann, wenn sie verheiratet ist und sich auf Dauer trennen will. Ein Anspruch auf Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB, § 14 LPartG ist durch § 2 nicht ausgeschlossen¹⁰. Eheleute und eingetragene Partner können daher bei Gewalttaten oder Drohungen sowohl Ansprüche nach § 2 wie auch nach §§ 1361b BGB, 14 LPartG geltend machen. Die Wohnungszuweisung nach § 2 bezweckt den Schutz vor Gewalttaten, § 1361b BGB soll durch Herbeiführung des Getrenntlebens die Voraussetzungen für die Scheidung schaffen.

Die Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG ist u.a. möglich bei jeder der in § 1 genannten Rechtsgutverletzungen, nach § 1361b BGB ist die – teilweise – Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung nur dann möglich, wenn die weitere gemeinsame Nut-

zung eine unbillige Härte darstellt. Allein die Ausübung von Gewalt ist keine unbillige Härte, kommt es zu Gewalttaten, besteht allerdings regelmäßig, sofern die Voraussetzungen einer unbilligen Härte gegeben sind, der Anspruch auf Überlassung der gesamten Wohnung unter Ausschluss des Antragsgegners (§ 1361b Abs. 2 BGB). Die Vorschrift erfordert also eine über die Gewalttat hinausgehende Abwägung der beiderseitigen Interessen, während die Grundlagen für die Wohnungsverweisung nach § 2 GewSchG klar sind: Das Opfer bleibt, der Täter geht.

Das gerichtliche Verfahren ist signifikant unterschiedlich, das Gewaltschutzverfahren dient vorrangig der Gewährleistung von Sicherheit, das Wohnungszuweisungsverfahren zwischen Eheleuten der Herbeiführung einvernehmlicher Regelungen. Zudem erlauben die Vorschriften des § 64b Abs. 2 und 3 FGG eine erleichterte Vollziehung der Räumungsanordnung nach § 2 im Verhältnis zur Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB. Aus diesen Gründen wird man also nicht darauf verweisen können, dass für verheiratete oder als Partner registrierte Geschädigte §§ 1361b BGB und 14 LPartG *lex specialis* im Verhältnis zu § 2 sind¹¹, vielmehr muss den verletzten Personen je nach gewünschter Rechtsfolge die Wahl bleiben¹². Es kann für die Anwendbarkeit nicht nur darauf ankommen, ob der Wille zur Trennung besteht¹³.

9 BT-Drucks 14/5429, S. 28.

10 BT-Drucks 14/5429, S. 32.

11 So die Ergebnisse des Arbeitskreises 19 des 15. Deutschen Familiengerichtstages, FamRZ 2003, 1906, 1907.

12 Haußleiter/Schulz, 4. Aufl., Kap. 10 Rn 45ff.; Kogel, FamRB 2004, 303f.

13 So Schnitzler (Hrsg.)/Müller, § 17 Rn 70.

Übersicht zum Konkurrenzverhältnis von § 2 GewSchG und § 1361b BGB

	§ 2 GewSchG	§ 1361b BGB
Antragsteller:	alle Personen, die zum Zeitpunkt der Tat oder 6 Monate davor einen auf Dauer angelegten Haushalt führen resp. geführt haben, ohne Rücksicht auf ihren Status	nur Eheleute
Antragsfrist	spätestens 3 Monate nach der Tat, wenn keine Räumungsaufforderung erfolgte; innerhalb von 6 Monaten nach der Trennung	keine Frist, aber Rechtsscheinwirkung fehlenden Rückkehrwillens
Trennungswille, Getrenntleben	nicht erforderlich	erforderlich
unbillige Härte	muss nur bei Drohung vorliegen	muss immer vorliegen
Gewalttat	muss stattgefunden haben	kann stattgefunden haben, auch andere schwerwiegende Beeinträchtigungen reichen aus
Drohung	muss stattgefunden haben, weiteres Zusammenleben muss unbillige Härte darstellen	kann stattgefunden haben, auch andere schwerwiegende Beeinträchtigungen reichen aus ¹⁴
schwerwiegende sonstige Beeinträchtigungen	sind ohne Belang	können ausreichen
Kindeswohl	bei Gewalttat muss zusätzliche Beeinträchtigung nicht festgestellt werden; bei Drohung kann unbillige Härte auch in Beeinträchtigung des Kindeswohls liegen	ist zu beachten, kann Zuweisungsgrund sein; unbillige Härte kann auch in Beeinträchtigung des Kindeswohls liegen
Dauer der Wohnungszuweisung	hängt von den Besitz-/Eigentumsverhältnissen ab, von bis zu 6 Monaten bis dauerhaft	regelmäßig bis zur rechtskräftigen Scheidung, kann aber aus Billigkeitsgründen auch verkürzt werden ¹⁵
Alleinzuweisung der Wohnung	regelmäßig, es sei denn, überwiegende Belange des Täters erfordern ausnahmsweise Aufteilung	bei Gewalttat oder Drohung, im Übrigen Abwägung
Nutzungsentschädigung	nach den Besitz-/Eigentumsverhältnissen auf Anforderung	nach den Besitz-/Eigentumsverhältnissen auf Anforderung
Gericht soll auf gütliche Einigung hinwirken	nein	ja
Gericht soll regelmäßig mündlich verhandeln	nein	ja
flankierende Maßnahmen	nach § 15 HausratsVO, nach § 1 GewSchG nur im Zeitraum von 6 Monaten nach der Trennung	nach § 15 HausratsVO, nach § 1 GewSchG nur im Zeitraum von 6 Monaten nach der Trennung
Vollziehung vor Zustellung	ja	nein
Vermittlung der Vollziehung	ja	nein
mehrfache Vollstreckung	ja, §§ 885 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 620 Nr. 9 ZPO	ja, §§ 885 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 620 Nr. 7 ZPO

14 AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2003, 26.

15 OLG Stuttgart FPR 2004, 253; Haußleiter/Schulz, 4. Aufl., Kap. 10, Rn 75.